

Satzung St. Joseph Hilfsverein

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "St. Joseph Hilfsverein"
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und der Vereinsname erhält nach Eintragung den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Mühldorf am Inn und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Vereinszweck ist die Sammlung von Spenden (Geld-, Sach- und Zeitspenden) und Zuschüssen und ihre Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Gesellschaften, Dienste und Einrichtungen der Stiftung Ecksberg sowie für die Beschaffung von Wohnraum für Betreute der Stiftung Ecksberg.
- (3) Der Verein kann weitere Dienstleistungen für Gesellschaften, Dienste und Einrichtungen der Stiftung Ecksberg erbringen.
- (4) Der Verein verfolgt das Ziel der kooperativen Zusammenarbeit mit der Stiftung Ecksberg, seinen Einrichtungen und den von ihr gemäß Stiftungszweck betreuten und begleiteten Menschen.

§ 3 Gemeinnützigkeit - Verwendung der Mittel

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und rechtsfähige Personenvereinigungen werden, die interessiert und bereit sind, den Verein bei der Erreichung seiner Zwecke zu unterstützen. Die Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
- (2) Über die Annahme des Aufnahmeantrags entscheidet der Vorstand. Ablehnende Entscheidungen bedürfen keiner Begründung. Die Aufnahme in den Verein wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann auf Wunsch des/der Betroffenen der Aufnahmeantrag der Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (4) Jedes Mitglied hat das aktive Wahl- und Stimmrecht.
- (5) Das passive Wahlrecht setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.

(6) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.

(7) Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.

(8) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

(9) Der Austritt ist 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.

(10) Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes und sofortiger Wirkung. Er hat das betreffende Mitglied zu hören. Ein Ausschluß erfolgt insbesondere dann, wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält, oder wenn es seiner Beitragspflicht (trotz wiederholter schriftlicher Mahnung) nicht nachkommt und in Höhe eines Jahresbeitrages im Verzug ist.

(11) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

(12) Ehrenmitglieder können nur Mitglieder werden, die sich besondere Verdienste um den St. Joseph Hilfsverein erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.

(13) Der Vorstand kann geborene Mitglieder bestellen. Deren Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Betrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
- (2) Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahrs erhoben. Im Beitrittsjahr wird im vollen Umfang erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier sowie dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten je einzeln.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (3) Zum erweiterten Vorstand zählen zwei Beisitzer. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Beisitzer haben volles Stimmrecht in den Vorstandssitzungen (Beisitzer 1. Ordnung). Eine Personalunion aus Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und Beisitzern 1. Ordnung ist ausgeschlossen. Beendet ein Beisitzer 1. Ordnung seine Amtsperiode vorzeitig, wird ein Nachfolger in der nächsten Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsperiode des Nachfolgers endet abweichend von Satz 2 mit dem Ende der Amtsperiode des geschäftsführenden Vorstands.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann bis zu vier weitere Beisitzer 2. Ordnung in den erweiterten Vorstand berufen. Beisitzer 2. Ordnung haben kein Stimmrecht. Die Beisitzer 2. Ordnung unterstützen den geschäftsführenden Vorstand mit ihrem Wissen und ihren Fähigkeiten. Der geschäftsführende Vorstand kann die Beisitzer 2. Ordnung mit verschiedenen Durchführungsaufgaben betrauen.

- (5) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder – darunter der 1. Vorsitzende – anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands kommen durch die Mehrheit der Stimmen zustande, bei Stimmenpatt entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds kann der Restvorstand durch Zuwahl aus den Mitgliedern den Vorstand bis zur Neuwahl ergänzen. Tritt der Gesamtvorstand zurück, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der

Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- die Entgegennahme der Jahresberichte
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - die Beschlußfassung über Satzungsänderungen
 - die Festsetzung der Höhe des von den Mitgliedern zu entrichtenden Mindestbeitrags
 - die Erledigung die ihr sonst durch Gesetz und durch diese Satzung übertragenen Angelegenheiten
 - Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder - wenn möglich - per E-Mail einzuberufen. Kommt der Vorstand dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Mitgliederversammlung auch von einem benannten Vertreter von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder einberufen werden. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu senden.
 - (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied.
 - (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlußfähig.
 - (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
 - (6) Die Art der Abstimmung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
 - (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen. Das Protokoll der Gründungsversammlung ist vom Versammlungsleiter und den gewählten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
 - (8) Jeweils zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer prüfen die Jahresrechnung des Vorstandes und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.

Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Ecksberg zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Mühdorf, den 09.Juni 2024
(Ort und Tag der Änderung der Satzung)